Rechte und Pflichten aus der Buchung

Gastaufnahmevertrag

Eine vom Gast vorgenommene und vom Beherbergungsbetrieb akzeptierte Zimmerreservierung begründet zwischen beiden Parteien ein Vertragsverhältnis, den Gastaufnahmevertrag.

Dieser kann im Einverständnis beider Parteien gelöst werden. Im Einzelnen ergebe sich aus ihm folgende Rechte und Pflichten.

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer/die Ferienwohnung bestellt, zugesagt und die Anzahlung geleistet ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmer/der Ferienwohnung dem Gast Schadenersatz zu leisten.
4. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Vermieter ersparten Aufwendungen.  
   Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen  
   bei Ferienwohnungen 10%  
   Übernachtungen mit Frühstück 20%
5. Der Vermieter ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer/Ferienwohnungen nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben.  
   Bis zur anderweitigen Vergebung des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziff. 4 errechneten Betrag zu zahlen.
6. Die Anzahlung gilt für 1 Jahr, d.h. i der Zeit kann ein neuer Reisetermin gefunden werden, zu den aktuellen Bedingungen.

Damit für den Gast und für den Vermiete keine unangenehmen Überraschungen passieren, bitten wir eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Zurück zur Homepage [www.urlaub-in-frauenau.de](http://www.urlaub-in-frauenau.de)